

# **Landschaftsverband Rheinland**

## **Haushaltsrede**

der

Kämmerin

**Renate Hötte**

anlässlich der Einbringung des

### **Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2019**

vor der 14. Landschaftsversammlung Rheinland  
am 02. Mai 2018  
in Köln

- Es gilt das gesprochene Wort -

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Ausgangslage .....	3
2 Grundlagen und Eckdaten der Planung des Haushaltsplanentwurfs 2019 .....	5
2.1 Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan .....	5
2.2 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel .....	6
2.3 Überblick über die Planaufwendungen im Ergebnisplan .....	8
2.4 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen .....	9
2.4.1 Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen .....	9
2.4.2 Stagnierende Fallzahlen beim stationären Wohnen.....	9
2.4.3 Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II .....	10
2.4.4 Entgeltverhandlungen .....	10
3 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung .....	11
4 Mittelfristige Planung .....	12
5 Schlussbemerkungen .....	13

# 1 Einleitung und Ausgangslage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein,  
sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,  
verehrte Damen und Herren der 14. Landschaftsversammlung Rheinland  
und der Verwaltung,  
liebe Gäste!

Denken Sie jetzt bitte nicht, ich hätte zum Ziel, jede Landschaftsversammlung mit einer Haushaltsrede zu „bereichern“. Aber nachdem Sie soeben den Nachtragshaushalt 2018 erfolgreich beschlossen haben, gibt dies mir die Gelegenheit, nunmehr den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 einzubringen.

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgt zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt ist.

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird das Land NRW den Träger der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Das Gesetz soll noch in der ersten Jahreshälfte 2018 verabschiedet und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für den LVR als bundesweit größten überörtlichen Sozialhilfeträger wird es zu erheblichen Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen kommen. Neben der Erweiterung bestehender, wird der LVR ggfs. auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert. Darüber hinaus müssen Veränderungen im Leistungszuschnitt implementiert und praxisgerecht umgesetzt werden.

Das Alles erfordert erhebliche Anpassungen in der Ablauforganisation des LVR, die dezernatsübergreifend ertüchtigt, durch IT-gestützte Fachverfahren unterstützt und nicht zuletzt einer finanzwirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle zugeführt werden muss.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig in Projekten und Arbeitsgruppen mit den fachlichen, organisatorischen sowie technischen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes auseinandergesetzt, um so die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung zu schaffen.

Gleichwohl können die erforderlichen Umsetzungsschritte erst nach finaler Verortung von Zuständigkeiten veranlasst werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR entschieden, auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt für das Jahr 2019 aufzustellen.

Dieser Haushalt wird heute sehr frühzeitig in die Landschaftsversammlung eingebracht und soll bereits am 8. Oktober 2018 verabschiedet werden.

Vom Grundsatz, einen Doppelhaushalt aufzustellen, weicht der LVR damit ausnahmsweise für das Jahr 2019 ab.

Diese frühzeitige Haushaltsplanung 2019 soll uns in die Lage versetzen, dass wir uns zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinandersetzen können.

Denn, wie Wilhelm von Humboldt treffend feststellte: „Wer in dem Augenblick suchen muss, wo er braucht, findet schwer.“

Ab 2020 wird der LVR dann erneut den mit dem Haushalt 2015/2016 eingeschlagenen Weg fortsetzen und für die Jahre 2020/2021 einen Doppelhaushalt einbringen und verabschieden, um seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen für einen Zeitraum von zwei Jahren zu ermöglichen.

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 verfügen wir nicht über konkrete Erkenntnisse hinsichtlich der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2019. Wir müssen hier mit Annahmen arbeiten. Insofern sind die Planungen noch mit Unsicherheiten behaftet. Bis zur Verabschiedung des Haushaltes werden wir jedoch zumindest über die Eckpunkte des Landes zum GFG 2019 verfügen, so dass die Erkenntnisse daraus bis zur Verabschiedung des Haushaltes im Oktober noch in die Planungen und Beratungen einfließen werden.

Mit Schreiben vom 21. März 2018 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 25. April 2018 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 Stellung zu nehmen.

Am 17. April 2018 haben wir die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskörperschaften im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf informiert. Es ist in der Veranstaltung festzustellen gewesen, dass die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit den haushaltswirtschaftlichen Ergebnissen des LVR im Großen und Ganzen zufrieden sind. Das zeigen auch die Schreiben der Mitgliedskörperschaften, die uns im Rahmen des laufenden Benehmensverfahrens erreicht haben.

## 2 Grundlagen und Eckdaten der Planung des Haushaltsplanentwurfs 2019

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018, die am 25. Januar 2018 veröffentlicht wurde, und auf eigenen Einschätzungen.

Im Haushaltsjahr 2019 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten vorgesehen.

Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rd. 0,7 Mio. Euro.

### 2.1 Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2019 kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

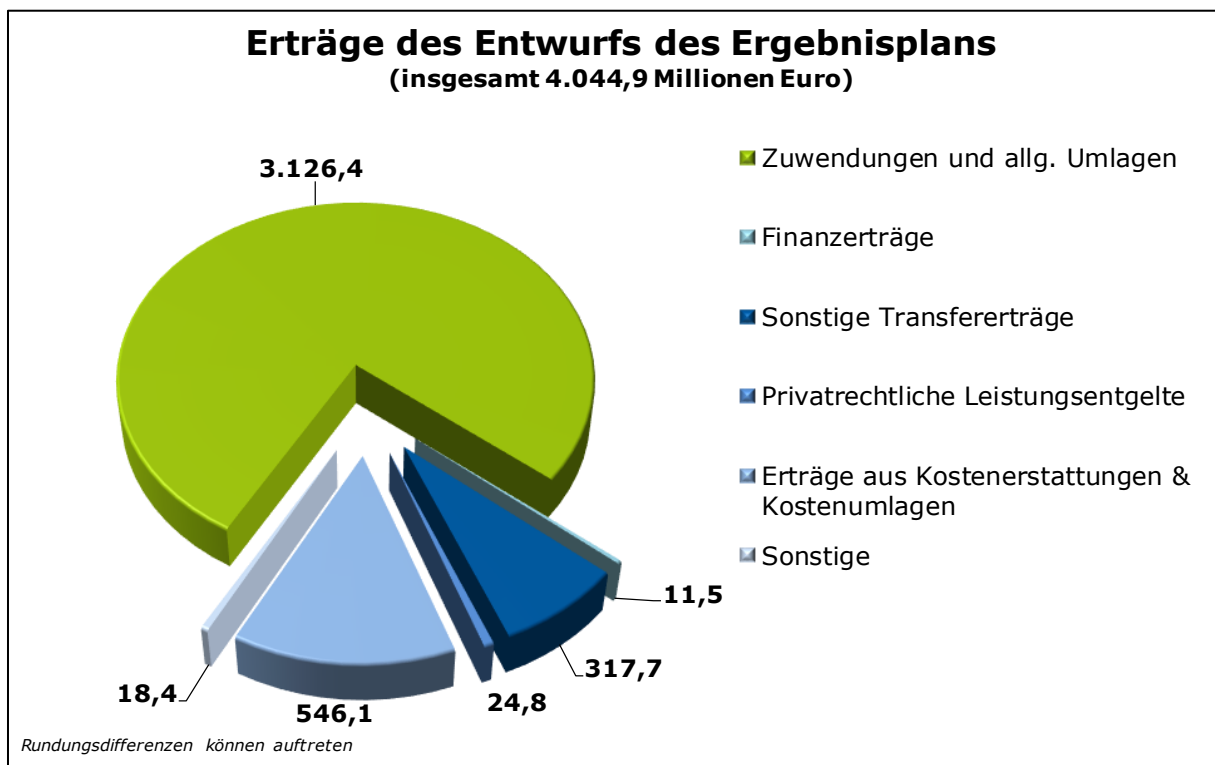


Abbildung 1: Erträge des Ergebnisplans

Aufgrund ihrer Bedeutung für den LVR-Haushalt möchte ich die Struktur der größten Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ im Folgenden näher erläutern:

Die Landschaftsumlage stellt mit 2.638,1 Mio. Euro die größte Einzelposition dar.

Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 426,2 Mio. Euro für 2019 weisen die allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil von rd. 76 % an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe sind rd. 40,2 Mio. Euro sowie rd. 5,1 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege berücksichtigt worden.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4 Mio. Euro in 2019 zufließen werden. Dies entspricht dem Niveau des Vorjahres.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 10,8 Mio. Euro für 2019 erwartet.

Sehr positiv haben sich in den letzten Jahren die sonstigen Erträge wie Leistungen aus der Pflegeversicherung, Wohngeld- und Kindergeldansprüche, BAföG, Kostenbeiträge etc. durch eine aktive Steuerung des Sozialdezernates entwickelt. Da durch diese Erträge in einer Größenordnung von rund 240 Mio. Euro ein nicht unerheblicher Teil des Finanzbedarfs gedeckt werden kann, entlastet dies die Mitgliedskörperschaften auch deutlich bei der zu zahlenden Umlage. Hier gebührt Herrn Landesrat Lewandrowski und seinen Mitarbeitenden ein ausdrücklicher Dank.

## **2.2 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel**

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die Erkenntnisse aufgrund offizieller Berechnungen in Bezug auf die Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2019 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Ein-

heitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt.

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) werden danach für das Jahr 2019 um 2,00 % gesteigert. Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten, die bei den Schlüsselzuweisungen einen Anstieg von 2,10 % und der Landschaftsumlage einen Anstieg von 2,81 % prognostizieren.

Insgesamt ergeben sich bei den Allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2019 dadurch - bei einem gegenüber dem Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % - Mehrerträge in Höhe von rd. 60 Mio. Euro.

Aktuelle Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2018 vorliegen und können daher ggfs. noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

Ich muss aber explizit darauf hinweisen, dass, aufgrund der erst zum 30. September 2018 endenden Referenzperiode für den Steuerverbund zum GFG 2019, zur geplanten Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen für den LVR noch nicht abschließend feststehen werden.

## 2.3 Überblick über die Planaufwendungen im Ergebnisplan

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2019 kann der **Abbildung 2** entnommen werden.

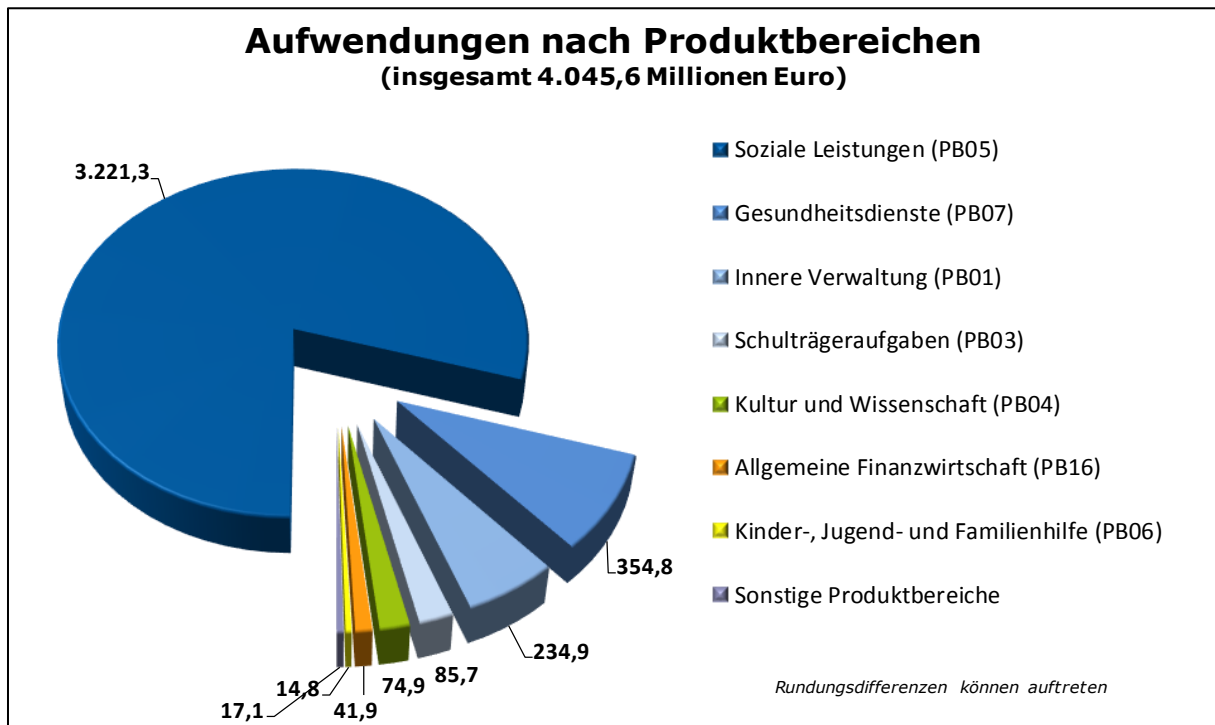


Abbildung 2: Aufwendungen des Ergebnisplans

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt.

Soziale Leistungen werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet. So im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ und im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen, die der LVR im weiteren Sinn erbringt, entsprechen somit einem Aufwandsvolumen von rd. 3,7 Mrd. Euro und damit über 90 % der Gesamtaufwendungen (Plan) des Haushaltes für das Jahr 2019.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rd. 3,2 Mrd. Euro und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.



## **2.4 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen**

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen auch für die mittelfristige Finanzplanung in den sozialen Leistungsbereichen, waren weit überwiegend durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt. Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 sind diese frühzeitigen Planungen auf die sich abzeichnenden tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst worden. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass die im derzeitigen Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die sich im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 bereits abzeichnenden Entwicklungen unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten fortgeschrieben.

### **2.4.1 Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen**

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Die sich in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik setzt sich nach unserer Einschätzung in 2019 fort.

Auch der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist ausgeblieben. Es wird lediglich noch ein Anstieg von 1.000 Fällen pro Jahr prognostiziert.

### **2.4.2 Stagnierende Fallzahlen beim stationären Wohnen**

Beim LVR sind die Fallzahlen im Bereich des stationären Wohnens weiterhin stagnierend. Hier zeigen sich seit einigen Jahren deutlich die Erfolge aufgrund der Umsteuerungsmaßnahmen beim LVR durch den Grundsatz „ambulant vor stationär.“ Die Tendenz rückläufiger Fallzahlen kann jetzt auch bundesweit beobachtet werden.

### **2.4.3 Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II**

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ist die Implementierung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden, verbunden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die zunächst aufgrund der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erwarteten Kostensteigerungen werden auch weiterhin durch die erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung zu einem Großteil kompensiert.

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs gesetzlich in den übernächsten höheren Pflegegrad übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Pflegekassen hierzu dauert noch an.

Es wird im Bereich der Hilfe zur Pflege eine deutliche Ertragssteigerung erwartet.

### **2.4.4 Entgeltverhandlungen**

Für die Jahre 2018 und 2019 wird es im Bereich der Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen zu Entgeltsteigerungen kommen. Die Freie Wohlfahrtspflege hat die beiden Landschaftsverbände bereits zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert.

Die Entgeltvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege orientieren sich in der Regel an den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst, wobei es gilt, im Rahmen der Verhandlungen keine 1:1 - Übertragung vorzusehen, sondern mit Abschlägen zu arbeiten, (weil nur der Personalkostenanteil in den Entgelten von den Tarifabschlüssen betroffen ist).

Da mittlerweile der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass es für die Jahre 2018 und 2019 zu Mehraufwendungen in einem höheren zweistelligen Millionenbereich kommen wird.

Der LVR wird deshalb einerseits alles daransetzen müssen, in den Verhandlungen möglichst defensiv, was die Übertragung des Tarifabschlusses angeht, aufzutreten und andererseits muss er versuchen, durch Konsolidierungsmaßnahmen die Mehraufwendungen so weit es geht zu kompensieren.

Beides keine leichten Aufgaben, die der LVR hier vor sich hat! Aber Aufgaben, die gelöst werden müssen, wenn es nicht zu Umlagesatzsteigerungen kommen soll.

### **3 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**

Um den wachsenden Aufwendungen gegenzusteuern und dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften weiterhin nachzukommen, wird das laufende Konsolidierungsprogramm 2017-2021 auch im Haushaltsjahr 2019 konsequent weiterverfolgt. Dieses dritte Konsolidierungsprogramm des LVR hat ein Volumen von 70 Mio. Euro. Die Entgeltsteigerungen, die sich aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst im Personalbereich, vor allem aber in der Eingliederungshilfe ergeben, erhöhen diese Konsolidierungserfordernisse aber erheblich. Deswegen sind Maßnahmen wie Geschäftsprozessoptimierungen, Aufgabenkritik oder das konsequente Heranziehen von vorrangigen Kostenträgern stringent weiter zu verfolgen, wenn es nicht zu Umlagesatzanhebungen durch die Tarifsteigerungen kommen soll.

Ganz wesentlich für die Konsolidierung des Haushaltes ist aber auch, eine nachhaltig tragfähige Haushaltsstrategie zu haben. Hierzu hat der LVR in den vergangenen Jahren verschiedene Programme und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

Dass sich strategische Entscheidungen der Vergangenheit langfristig und nachhaltig positiv auszahlen, zeigt sich am Beispiel der Priorisierung von „ambulant vor stationär“; eine Entscheidung, die sich seit vielen Jahren schon umlageentlastend auswirkt.

Angesichts des bestehenden Zinsumfeldes und mittlerweile gar zu entrichtender Verwahrgelder lohnt sich auch eine intensive Analyse und Bewirtschaftung der eigenen Liquidität und des Kreditportfolios. Schon jetzt leistet das im LVR implementierte Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Eine maßvolle Entschuldung bei gleichzeitiger Verlängerung der Zinsbindung für notwendige Investitionskredite trägt dazu bei, auch bei wieder steigenden Zinsen handlungsfähig zu bleiben und eine verlässliche Umlagepolitik betreiben zu können.

Wie Franz Alt schon richtigerweise feststellt hat: „Zukunft ist kein Schicksalsschlag, sondern Folge der Entscheidungen, die wir heute treffen.“

Umso wichtiger ist es, dass wir heute die richtigen Entscheidungen treffen. Neben der Nachhaltigkeit stellt dabei auch der Aspekt der Generationengerechtigkeit für den LVR eine wichtige Handlungsmaxime dar. So haben wir in den letzten Jahren ein System etabliert, das sicherstellt, dass die planmäßigen Abschreibungen und die zu leistenden Tilgungen für Investitions-

kredite kongruent sind. Dadurch wird nur die Liquidität über die umlagefinanzierten Abschreibungen erhoben, die für die Tilgung von Krediten auch erforderlich ist. So wird sichergestellt, dass der LVR einerseits seine notwendigen Investitionen finanzieren kann, ohne dass es zu umlagefinanzierten Liquiditätsüberschüssen kommt, andererseits ergibt sich hierdurch ein generationengerechtes System, weil die Finanzierung des Werteverzehrs der Vergangenheit nicht folgenden Generationen aufgebürdet wird. Aus den gleichen Gründen hat der LVR Maßnahmen entwickelt, die einen sukzessiven Aufbau der Kapitaldeckung der Pensionslasten zum Ziel haben. Auch hier gilt es, nachfolgende Generationen nicht mit Lasten der Vergangenheit zu befrachten.

Insoweit können Sie sicher verstehen, dass ich Überlegungen, wie sie derzeit im Land im Rahmen der NKF-Evaluation angestellt werden, wie die Abschaffung von planmäßigen Abschreibungen auf Verwaltungsgebäude, Schulen oder Museen etc., äußerst kritisch sehe bzw. ablehne.

Sehr positiv möchte ich aber auch an dieser Stelle bemerken, dass alle Dezernate eine hohe Haushaltsdisziplin zeigen und die Konsolidierungsvorgaben einhalten. Hier bedanke ich mich ausdrücklich bei dem gesamten Verwaltungsvorstand für die gute Unterstützung!

## **4 Mittelfristige Planung**

Die im Doppelhaushalt 2017/2018 insbesondere aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen geplanten Aufwandsaufwüchse sind bisher nicht im prognostizierten Umfang eingetreten. Darauf hat der LVR zeitnah reagiert und im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 die Planung an die sich abzeichnende, tatsächliche finanzwirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Die ursprünglich geplanten Umlagesätze konnten infolgedessen für das Jahr 2017 auf 15,40 % und für das Jahr 2018 auf 14,7 % abgesenkt werden.

Auch für das Haushaltsjahr 2019 ist derzeit im Sozialbereich nicht von grundsätzlich veränderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszugehen, so dass heute der Haushaltsentwurf 2019 mit einem gegenüber dem Nachtrag 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % eingebracht wird.

Eine Fortschreibung dieses Umlagesatzniveaus auch für die Folgejahre ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund verschiedener Einflussfaktoren jedoch nicht möglich.

So ist zu berücksichtigen, dass die im derzeitigen Entwurf des AG BTHG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1. Januar 2020 greifen und insoweit

ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben werden. Aufgrund der erwarteten Verortung von neuen Aufgaben bei den Landschaftsverbänden ab dem Jahr 2020 werden sich voraussichtlich auch zusätzliche Belastungen in ggfs. erheblichem Umfang für den Haushalt des LVR ergeben.

Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Gerade die aktuell verstärkt geführte Diskussion zum sog. „Sofia-Gutachten“ des Landes sowie zum Thema NKF-Evaluierung verdeutlichen, dass Aussagen zu den vorgenannten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Jahre ab 2020 derzeit belastbar kaum möglich bzw. zumindest mit zu hohen Unsicherheiten behaftet sind. Gleiches gilt für Bestrebungen einzelner Bundesländer, die erhöhte Gewerbesteuerumlage fortzuführen.

Es bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen und der Ertragsperspektiven in den Folgejahren, so dass eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Sollten sich bis zur Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 bezüglich der mittelfristigen Planung neue Erkenntnisse ergeben, werden diese bis zur Haushaltsverabschiedung noch verarbeitet.

## **5 Schlussbemerkungen**

Der von mir aufgestellte und von der Landesdirektorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die heutige Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und in den nächsten Monaten von Ihnen beraten werden. Die Verabschiedung des Haushaltes ist für den 8. Oktober 2018 vorgesehen.

Da finanzielle Auswirkungen aufgrund des noch nicht verabschiedeten Ausführungsgesetzes des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erst ab dem Haushaltsjahr 2020 erwartet werden, wird der für den Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigte Umlagesatz in Höhe von 14,70 % auch für die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019 vorgesehen.

Verschlechterungen bei den Aufwandspositionen zeichnen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2017 und 2018 derzeit nur aufgrund der Tarifeinigung für die Gehälter im öffentlichen Dienst ab. Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Entgelte für die in der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen aus. Die Entgeltverhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege sind derzeit noch im Gange. Finanzielle Auswirkungen hieraus sollen möglichst im Rahmen der weiteren Konsolidierung gedeckt werden.

Neue Erkenntnisse, die sich nach der heutigen Einbringung des Haushaltes ergeben können, werden bis zur Haushaltsverabschiedung im Rahmen eines Veränderungsnachweises zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeitenden, die an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2019 mitgearbeitet haben.

Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen gute Beratungen!